

TE Vwgh Beschluss 2024/3/4 Ra 2021/22/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §69 Abs1 Z1

AVG §69 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

NAG 2005 §37 Abs4

NAG 2005 §54 Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwRallg

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie den Hofrat Dr. Schwarz und die Hofrätin MMag. Ginhör als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Zettl, über die Revision des K B, vertreten durch Mag. Dr. Ralf Heinrich Höfler, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Untere Viaduktgasse 6/6, gegen das am 27. Juli 2021 mündlich verkündete und mit 28. Juli 2021 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, VGW-151/082/1221/2021-18, betreffend Wiederaufnahme eines Verfahrens nach dem NAG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Dem Revisionswerber, einem im Jahr 1985 geborenen kosovarischen Staatsangehörigen, war auf Grund seines - unter Berufung auf die am 23. April 2016 mit der tschechischen Staatsangehörigen L.G. geschlossene Ehe gestellten - Antrages vom 24. Mai 2016 gemäß § 54 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) am 23. Jänner 2017 eine Aufenthaltskarte ausgefolgt worden. Dem Revisionswerber, einem im Jahr 1985 geborenen kosovarischen Staatsangehörigen, war auf Grund seines - unter Berufung auf die am 23. April 2016 mit der tschechischen Staatsangehörigen L.G. geschlossene Ehe gestellten - Antrages vom 24. Mai 2016 gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) am 23. Jänner 2017 eine Aufenthaltskarte ausgefolgt worden.

2

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2020 nahm der Landeshauptmann von Wien (belangte Behörde) dieses rechtskräftig abgeschlossene Verfahren gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Abs. 3 AVG von Amts wegen wieder auf (Spruchpunkt I). Unter einem wurde der Antrag des Revisionswerbers vom 24. Mai 2016 abgewiesen (Spruchpunkt II), weil er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle. Die belangte Behörde stellte fest, dass es sich bei der - mittlerweile am 19. März 2019 wieder geschiedenen - Ehe des Revisionswerbers mit L.G. um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2020 nahm der Landeshauptmann von Wien (belangte Behörde) dieses rechtskräftig abgeschlossene Verfahren gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 3, AVG von Amts wegen wieder auf (Spruchpunkt römisch eins). Unter einem wurde der Antrag des Revisionswerbers vom 24. Mai 2016 abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei), weil er nicht in den

Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle. Die belangte Behörde stellte fest, dass es sich bei der - mittlerweile am 19. März 2019 wieder geschiedenen - Ehe des Revisionswerbers mit L.G. um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe.

3

Mit dem am 27. Juli 2021 mündlich verkündeten und mit 28. Juli 2021 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers zu Spruchpunkt I als unbegründet ab und bestätigte den angefochtenen Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt II mit der Maßgabe, dass der Antrag vom 24. Mai 2016 gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurückgewiesen und festgestellt werde, dass der Revisionswerber nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle. Weiters sprach es aus, dass die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Mit dem am 27. Juli 2021 mündlich verkündeten und mit 28. Juli 2021 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers zu Spruchpunkt römisch eins als unbegründet ab und bestätigte den angefochtenen Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt römisch zwei mit der Maßgabe, dass der Antrag vom 24. Mai 2016 gemäß Paragraph 54, Absatz 7, NAG zurückgewiesen und festgestellt werde, dass der Revisionswerber nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle. Weiters sprach es aus, dass die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

4

Begründend stellte das Verwaltungsgericht - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - im Wesentlichen fest, der Revisionswerber sei bereits einmal verheiratet gewesen. Aus dieser Ehe, die am 18. März 2015 geschieden worden sei, entstammten zwei Töchter. Am 23. April 2016 habe der Revisionswerber die im Jahr 1977 geborene L.G. geheiratet, die bereits drei Kinder in die Ehe gebracht habe.

5

Der Revisionswerber habe L.G. im Jahr 2015 kennengelernt. Im Februar 2016 sei er bei ihr eingezogen. Einen Monat nach der Eheschließung habe der Revisionswerber den Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gestellt. Allerdings hätten die Eheleute vor und nach der Eheschließung kein gemeinsames Familien- und Eheleben geführt. Der Revisionswerber und L.G. hätten ihre Freizeit nicht zusammen gestaltet. Sie pflegten keine gemeinsamen Aktivitäten und hätten keine gemeinsamen Hobbies. Die von L.G. in die Ehe mitgebrachten Kinder hätten in der Freizeitgestaltung keine Rolle gespielt. Sie hätten keine Urlaube miteinander geplant und auch nicht gemacht. Nach Erhalt der Aufenthaltskarte sei der Revisionswerber häufig in den Kosovo gefahren. Die Töchter des Revisionswerbers seien nie zu Besuch gekommen. In der Eheschließung habe auch J.H. (ein im Jahr 1982 geborener, ebenfalls tschechischer Staatsangehöriger), der Vater der beiden jüngeren Kinder von L.G., gewohnt. Im Frühjahr 2017 sei L.G. schwanger geworden, wobei daraufhin ein Schwangerschaftsabbruch erfolgt sei. Bereits am 7. November 2017 habe L.G. die Scheidung beantragt, die am 19. März 2019 erfolgt sei. Eine sinnvolle Verständigung der Eheleute in einer gemeinsamen Sprache sei nicht möglich gewesen, sodass ein auf Dauer gerichtetes Zusammenleben mit intensivem sprachlichem Austausch nicht naheliege.

6

Beweiswürdigend stützte sich das Verwaltungsgericht auf die Aussagen des Revisionswerbers, der L.G. und der weiteren einvernommenen Zeugen. Das Verwaltungsgericht führte aus, dass die zielstrebige Absicht des Revisionswerbers erkennbar gewesen sei, einen raschen Zuzug nach Österreich zu erreichen, ohne eine Familiengemeinschaft vor Augen zu haben. Nach Ausstellung der Aufenthaltskarte sei eine Änderung des Verhaltens des Revisionswerbers gegenüber L.G. deutlich geworden. Er sei häufig in den Kosovo gefahren und habe schon bald die Wohngemeinschaft mit L.G. und J.H. endgültig beendet. Gleichzeitig habe er versucht, den Schein redlicher Absichten für die Eheschließung sowie eine Familienzusammenführung zu wahren und die Schuld am Scheitern der Ehe, wenige Monate nach Erhalt der Aufenthaltskarte, L.G. zuzuschieben.

7

Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht - soweit für das Revisionsverfahren von Relevanz -, dass der Revisionswerber keine Absicht zum Führen eines Ehe- und Familienlebens mit L.G. gehabt hätte; dies unabhängig von den allenfalls anders gelagerten Hoffnungen und Vorstellungen von L.G., die aber für die Annahme einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG rechtlich nicht maßgeblich seien. Der Revisionswerber habe zu seinem Ehe- und Familienleben vor den ermittelnden fremdenpolizeilichen Beamten und der belangten Behörde unrichtige Angaben mit Irreführungsabsicht gemacht. Er habe sich bei seiner Antragstellung nicht auf die Ehe mit L.G., die er lediglich zum Zweck der Erlangung der Dokumentation eines Aufenthaltsrechts eingegangen sei, berufen dürfen. Es sei von Anfang an eine Aufenthaltsehe

vorgelegen. Damit habe der Revisionswerber die ihm ausgestellte Aufenthaltskarte erschlichen, was die Wiederaufnahme des diesbezüglichen Verfahrens von Amts wegen ermöglicht habe. Ausgehend davon sei der Antrag gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurückzuweisen und dies mit der Feststellung zu verbinden gewesen, dass der Revisionswerber nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle. Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht - soweit für das Revisionsverfahren von Relevanz -, dass der Revisionswerber keine Absicht zum Führen eines Ehe- und Familienlebens mit L.G. gehabt hätte; dies unabhängig von den allenfalls anders gelagerten Hoffnungen und Vorstellungen von L.G., die aber für die Annahme einer Aufenthaltsehe gemäß Paragraph 30, NAG rechtlich nicht maßgeblich seien. Der Revisionswerber habe zu seinem Ehe- und Familienleben vor den ermittelnden fremdenpolizeilichen Beamten und der belangten Behörde unrichtige Angaben mit Irreführungsabsicht gemacht. Er habe sich bei seiner Antragstellung nicht auf die Ehe mit L.G., die er lediglich zum Zweck der Erlangung der Dokumentation eines Aufenthaltsrechts eingegangen sei, berufen dürfen. Es sei von Anfang an eine Aufenthaltsehe vorgelegen. Damit habe der Revisionswerber die ihm ausgestellte Aufenthaltskarte erschlichen, was die Wiederaufnahme des diesbezüglichen Verfahrens von Amts wegen ermöglicht habe. Ausgehend davon sei der Antrag gemäß Paragraph 54, Absatz 7, NAG zurückzuweisen und dies mit der Feststellung zu verbinden gewesen, dass der Revisionswerber nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.

8

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig erweist. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig erweist.

9

Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a erster Satz VwGG). Z zufolge § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG). Z zufolge Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

11

In Bezug auf die in der Zulässigkeitsbegründung der Revision bekämpfte Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts hat der Verwaltungsgerichtshof schon generell klargestellt, dass diesbezüglich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nur dann vorliegt, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat. Nach dieser Judikatur ist der Verwaltungsgerichtshof nämlich zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen, allerdings hat er insbesondere doch zu prüfen, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist, ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, und ob das Verwaltungsgericht dabei alle in Betracht kommenden (relevanten) Umstände vollständig berücksichtigt hat (vgl. etwa VwGH 25.5.2023, Ra 2022/22/0035, Rn. 9, mwN). In Bezug auf die in der Zulässigkeitsbegründung der Revision bekämpfte Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts hat der Verwaltungsgerichtshof schon generell klargestellt, dass diesbezüglich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nur dann

vorliegt, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat. Nach dieser Judikatur ist der Verwaltungsgerichtshof nämlich zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen, allerdings hat er insbesondere doch zu prüfen, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist, ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, und ob das Verwaltungsgericht dabei alle in Betracht kommenden (relevanten) Umstände vollständig berücksichtigt hat vergleiche , etwa VwGH 25.5.2023, Ra 2022/22/0035, Rn. 9, mwN).

12

Soweit der Revisionswerber aufwirft, dass die Ehe vor Ausstellung der Aufenthaltskarte am 23. Jänner 2017 durch Nachschau und Befragung von Wohnungsnachbarn an der Adresse der ehelichen Wohnung überprüft worden sei und daraufhin seitens der ermittelnden Polizeibeamten die Einschätzung einer aufrechten Ehe und Lebensgemeinschaft abgegeben worden sei, ist auszuführen, dass der klare Wortlaut des § 37 Abs. 4 NAG bei jedem begründeten Verdacht des Vorliegens einer Aufenthaltsehe die zwingende Verständigung der Landespolizeidirektion durch die Niederlassungsbehörde vorsieht und diese Verpflichtung auch in einem Verfahren betreffend die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 Abs. 1 NAG besteht (vgl. VwGH 22.9.2022, Ra 2022/22/0136, Rn. 9, mwN). Allerdings besteht keine Bindung des Verwaltungsgerichtes an eine - nicht der Rechtskraft fähige - Mitteilung der Landespolizeidirektion gemäß § 37 Abs. 4 NAG (vgl. VwGH 8.10.2019, Ra 2018/22/0299, Rn. 8) und es steht der Umstand bereits zuvor vorhandener, aber trotz Ermittlungen vorläufig nicht bestätigter Verdachtsmomente einer späteren Wiederaufnahme wegen „Erschleichen“, gestützt auf neu hervorgekommene Tatsachen nicht entgegen (vgl. VwGH 14.10.2022, Ra 2018/22/0227, Pkt. 7.3., mwN).Soweit der Revisionswerber aufwirft, dass die Ehe vor Ausstellung der Aufenthaltskarte am 23. Jänner 2017 durch Nachschau und Befragung von Wohnungsnachbarn an der Adresse der ehelichen Wohnung überprüft worden sei und daraufhin seitens der ermittelnden Polizeibeamten die Einschätzung einer aufrechten Ehe und Lebensgemeinschaft abgegeben worden sei, ist auszuführen, dass der klare Wortlaut des Paragraph 37, Absatz 4, NAG bei jedem begründeten Verdacht des Vorliegens einer Aufenthaltsehe die zwingende Verständigung der Landespolizeidirektion durch die Niederlassungsbehörde vorsieht und diese Verpflichtung auch in einem Verfahren betreffend die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß Paragraph 54, Absatz eins, NAG besteht vergleiche , VwGH 22.9.2022, Ra 2022/22/0136, Rn. 9, mwN). Allerdings besteht keine Bindung des Verwaltungsgerichtes an eine - nicht der Rechtskraft fähige - Mitteilung der Landespolizeidirektion gemäß Paragraph 37, Absatz 4, NAG vergleiche , VwGH 8.10.2019, Ra 2018/22/0299, Rn. 8) und es steht der Umstand bereits zuvor vorhandener, aber trotz Ermittlungen vorläufig nicht bestätigter Verdachtsmomente einer späteren Wiederaufnahme wegen „Erschleichen“, gestützt auf neu hervorgekommene Tatsachen nicht entgegen vergleiche , VwGH 14.10.2022, Ra 2018/22/0227, Pkt. 7.3., mwN).

13

Wenn der Revisionswerber weiter ins Treffen führt, dass L.G. von sich aus eine Abtreibung vorgenommen habe, ohne davon vorab den Revisionswerber in Kenntnis zu setzen, und dem Revisionswerber gegenüber vor und während der Ehe ein sehr eifersüchtiges Verhalten an den Tag gelegt habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass das Verwaltungsgericht seine Beweiswürdigung auf eine Vielzahl von Aspekten gestützt und unter Bedachtnahme auf den in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck vom Revisionswerber und der Ehefrau sowie auf Aussagen von weiteren Zeugen vorgenommen hat. Der Revision gelingt es nicht darzulegen, inwiefern die geltend gemachten Umstände geeignet seien, die Annahme des Verwaltungsgerichtes, dass der Revisionswerber kein Ehe- und Familienleben mit L.G. geplant hätte, in Zweifel zu ziehen (vgl. dazu, dass es für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe nicht auf die Beweggründe des Ehepartners, sondern allein auf die Absicht des Fremden ankommt, VwGH 23.1.2020, Ra 2019/21/0384, Rn. 13).Wenn der Revisionswerber weiter ins Treffen führt, dass L.G. von sich aus eine Abtreibung vorgenommen habe, ohne davon vorab den Revisionswerber in Kenntnis zu setzen, und dem Revisionswerber gegenüber vor und während der Ehe ein sehr eifersüchtiges Verhalten an den Tag gelegt habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass das Verwaltungsgericht seine Beweiswürdigung auf eine Vielzahl von Aspekten gestützt und unter Bedachtnahme auf den in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck vom Revisionswerber und der Ehefrau sowie auf Aussagen von weiteren Zeugen vorgenommen hat. Der Revision gelingt es nicht darzulegen, inwiefern die geltend gemachten Umstände geeignet seien, die Annahme des Verwaltungsgerichtes, dass der Revisionswerber kein Ehe- und Familienleben mit L.G. geplant hätte, in Zweifel zu ziehen vergleiche , dazu, dass es für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe nicht auf die Beweggründe des Ehepartners, sondern allein auf die Absicht des Fremden ankommt, VwGH 23.1.2020, Ra 2019/21/0384, Rn. 13).

14

Die Revision vermag es somit nicht, eine vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifende Unvertretbarkeit der Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes aufzuzeigen.

15

Mit dem bloßen Vorbringen schließlich, der entscheidende Richter habe in der mündlichen Verhandlung „im ganz überwiegenden Ausmaß Fragen an den Revisionswerber und insbesondere an die seinerzeitige Ehegattin gestellt [...], welche für die Beurteilung des Sachverhaltes ohne jegliche Relevanz“ gewesen seien, und die Entscheidung samt vierseitiger Begründung bereits zwanzig Minuten nach Ende der mündlichen Verhandlung verkündet, legt die Revision nicht dar, dass der Richter an einer unvoreingenommenen Beurteilung des gegenständlichen Falles nach § 7 Abs. 1 Z 3 AVG iVm den §§ 6 und 17 VwGVG gehindert gewesen wäre. Für die Beurteilung, ob eine Befangenheit in diesem Sinn vorliegt, ist nämlich maßgebend, ob eine am Verfahren beteiligte Person bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln (vgl. VwGH 7.3.2023, Ra 2022/18/0284, Rn. 14, mwN); solche Zweifel an einer unvoreingenommenen Beurteilung sind nicht ersichtlich (vgl. etwa VwGH 6.3.2019, Ra 2018/08/0253, Rn. 8, zur Vorbereitung schriftlicher Entwürfe für eine rasche Entscheidungsfindung). Mit dem bloßen Vorbringen schließlich, der entscheidende Richter habe in der mündlichen Verhandlung „im ganz überwiegenden Ausmaß Fragen an den Revisionswerber und insbesondere an die seinerzeitige Ehegattin gestellt [...], welche für die Beurteilung des Sachverhaltes ohne jegliche Relevanz“ gewesen seien, und die Entscheidung samt vierseitiger Begründung bereits zwanzig Minuten nach Ende der mündlichen Verhandlung verkündet, legt die Revision nicht dar, dass der Richter an einer unvoreingenommenen Beurteilung des gegenständlichen Falles nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AVG in Verbindung mit den Paragraphen 6, und 17 VwGVG gehindert gewesen wäre. Für die Beurteilung, ob eine Befangenheit in diesem Sinn vorliegt, ist nämlich maßgebend, ob eine am Verfahren beteiligte Person bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln (vergleiche , VwGH 7.3.2023, Ra 2022/18/0284, Rn. 14, mwN); solche Zweifel an einer unvoreingenommenen Beurteilung sind nicht ersichtlich (vergleiche , etwa VwGH 6.3.2019, Ra 2018/08/0253, Rn. 8, zur Vorbereitung schriftlicher Entwürfe für eine rasche Entscheidungsfindung).

16

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

17

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 4. März 2024

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2021220223.L00

Im RIS seit

27.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>